Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Sierksdorf (Straßenreinigungssatzung) vom 09. 08.2011

Aufgrund der §§ 4 und 17 Gemeindeordnung (GO) vom 28. Februar 2003, des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 wird nach Beschlussfassung Gemeindevertretung der Gemeinde Sierksdorf vom 06.07.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten - sind zu reinigen. Dies gilt im Einzelfall nach Maßgabe des Straßenverzeichnisses nach § 2 Absatz1 dieser Satzung auch für öffentliche Straßen, Wege und Plätze außerhalb der geschlossenen Ortslagen.

Reinigungspflichtig ist die Gemeinde als Träger der Straßenbaulast, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 2 dieser Satzung übertragen ist.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung
- der Fahrbahnen
- der Gehwege
- der Radwege und
- der kombinierten Geh- und Radwege.

Dazu gehören auch Nebenflächen wie:
- begehbare und befestigte Seitenstreifen
- Trenn-, Baum- und Parkstreifen
- sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
- Gräben und Durchlässe
- dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen (kombinierten) Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst.

Dieser umfasst das Schneeräumen
- auf den Fahrbahnen und
- Gehwegen,
- Radwegen und
- gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen

sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen
- der Gehwege,
- Radwege,
- gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege,
- Fußgängerüberwege und
- der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(4) In folgenden Wegen entfällt der Winterdienst:

1. Gehwegverbindung zwischen Prof.-Haas-Straße und Gartenweg
2. Gehwegverbindung zwischen Gartenweg und Tabakshof
3. Gehwegverbindung zwischen Tabakshof und Ostsee
4. Gehwegverbindung zwischen Gartenweg und Ostsee
5. Gehwegverbindung zwischen Vogelsang und Ostsee
6. Gehwegverbindung zwischen Rögen und der Gehwegverbindung zwischen Vogelsang und Ostsee
7. Gehwegverbindung innerhalb des Rögen
8. Gehwegverbindung zwischen Rögen und Ostsee
9. Gehwegverbindung zwischen Rögen und Pfingstbeekkoppel
10. Gehwegverbindungen zwischen Voßberg und Rögen
11. Gehwegverbindung von Am Fahrenkrog bis Strandpromenade
12. Gehwegverbindung zwischen Pfingstbekkoppel und Gehwegverbindung von Am Fahrenkrog bis Strandpromenade

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen, Rinnsteine und Gehwege sowie die Nebenflächen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt (Anlage Straßenverzeichnis). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Die Gehwege, Radwege und die kombinierten Geh- und Radwege sowie die in § 1 Abs. 2 genannten Nebenflächen sind Teil der Reinigungspflicht der Anlieger.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung - einschließlich der Beseitigung von Gras und Wildkraut - auf

a) den Gehwegen
b) den begehbaren Seitenstreifen, wenn das Gras oder das Wildkraut den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite eingeschränkt oder die Straßenbeläge schädigt
c) den Radwegen
d) den gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen
e) den Trenn-, Baum- und Parkstreifen
f) den sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teilen des Straßenkörpers
g) den Gräben und Durchlässen
h) den dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen
i) den Fahrbahnen
j) den Rinnsteinen
k) den Bushaltestellenbuchten.

(2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(3) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen in einer Breite von mindestens 1,0 m oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen keine Gehwege vorhanden sind, ist von den Anliegern ein Streifen von 2,0 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze zu reinigen, zu räumen und zu streuen.

(4) Abläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.

(5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

(6) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie danach, wie weit die Erfüllung der Reinigungspflicht dem Pflichtigen nach den Umständen zumutbar ist. Die Anlieger haben die Säuberung nach Absatz 1, soweit sie ihnen als Pflicht übertragen ist, bei Bedarf, mindestens einmal im Monat durchzuführen.

(7) Auf Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben soll; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen (z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten).

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(8) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4
Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, einen Graben, einer Böschung, Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde Sierksdorf gegenwärtig keine Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 8
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des

Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;

Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zureinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;

Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;

Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke; Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;

Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Sierksdorf vom 01.09.1979 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a.B., den 09.08.2011

Der Bürgermeister

(Willert)

Gemeinde Sierksdorf 2 Kreis Ostholstein

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Sierksdorf
Straßenverzeichnis

Straßen, in denen die vollständige Säuberung sowie der Winterdienst durch Anlieger erfolgen;
weitergehender Winterdienst durch die Gemeinde, soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist

1. **Säuberung**

a) Verpflichtung der Anlieger:
Säuberung der gesamten Straßenanlage, und zwar:
die Gehwege (Teil einer Straße oder selbständige Gehwege), die begehbaren Seitenstreifen, die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, die Radwege, die Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers, die Rinnsteine, die Gräben und Durchlässe, die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen und die Fahrbahn bis zur Mitte einschl. der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen der Fahrbahn.

2. **Winterdienst**

a) Verpflichtung der Anlieger:
Beseitigung von Schnee und Glätte insbesondere auf den Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie den begehbaren Seitenstreifen.
b) Verpflichtung der Gemeinde:
Durchführung des über a) hinausgehenden Winterdienstes (insbesondere auf Fahrbahnen), soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist.

3. Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich jeweils nach § 3 der Satzung.

4. Verzeichnis der Straßen:

Alle öffentlichen Gemeindestraßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen in der Gemeinde Sierksdorf soweit sie nachfolgend aufgeführt sind.

Sierksdorf:

Altonaer Weg von Am Strande linksseitig bis Einmündung Redder, rechtsseitig ca. 80m bis einschließlich Flurstück 4/21, Flur 2 der Gemarkung Sierksdorf
Am Fahrenkrog

Am Pottberg von Bergweg linksseitig bis Redder, rechtsseitig bis einschließlich Grundstück Nr. 14 (Ende der Bebauung)
Am Seehof
Am Strande
Arfrade
Bahnhofsweg
Bergfried
Bergweg
Gartenweg
Pfingstbekkoppel
Pohnsdorfer Straße einschließlich Neubaugebiet
Prof.-Haas-Straße
Redder beidseitig von Bergweg bis Einmündung Am Pottberg
Rögen
Tabakshof
Vogelsang
Vossberg
Waldwinkel

Oevelgönne:

Allee von L 309 nur linksseitig
Altonaer Weg von Allee bis Hofzufahrt (Weg am Torhaus= Südgrenze Flurstück 17/3, Flur 4 der Gemarkung Oevelgönne) nur linksseitig

Hof Altona:

Altonaer Weg von Oevelgönne nur linksseitig von Grundstück Hausnummer Nr. 1 bis Grundstück Hausnummer 9 einschließlich
Hof Altona beidseitig von Grundstück Hausnummer 1 bis Grundstück Hausnummer 5 einschließlich

Stawedder:

Stawedder von Siedenkamp rechtsseitig nur Grundstücke Hausnummern 7 und 8, linksseitig ab Grundstück Hausnummer 5 a bis einschließlich Grundstück Hausnummer 10

Siedenkamp:

Siedenkamp von Hof Altona in Richtung Stawedder nur rechtsseitig von Hausnummer 1 bis 5 b einschließlich

Roge:

Dorfstraße
II. Roger Weg von der Einmündung Krögerberg/Dorfstraße linksseitig bis Ostgrenze des Grundstückes Schöne Aussicht 21 und rechtsseitig im weiteren Verlauf bis zum Ende des Hochbordes
Krögerberg
Lange Reihe
Schöne Aussicht
Schulweg
Sierhagener Weg von Neustädter Straße nur rechtsseitig vor den Grundstücken Nr. 14 und 16 und
Feldweg nur linksseitig von der Einmündung in den Sierhagener Weg bis zur Hofeinfahrt des Grundstücks Sierhagener Weg 14

Wintershagen:

Bei den Methkaten

Interkommunales Gewerbegebiet:

Wagrienring

Selbständige Gehwege in Sierksdorf, nur Säuberung durch Anlieger, kein Winterdienst:

1. Gehwegverbindung zwischen Prof.-Haas-Straße und Gartenweg
2. Gehwegverbindung zwischen Gartenweg und Tabakshof
3. Gehwegverbindung zwischen Tabakshof und Ostsee
4. Gehwegverbindung zwischen Gartenweg und Ostsee
5. Gehwegverbindung zwischen Vogelsang und Ostsee
6. Gehwegverbindung zwischen Rögen und der Gehwegverbindung zwischen Vogelsang und Ostsee
7. Gehwegverbindung innerhalb des Rögen
8. Gehwegverbindung zwischen Rögen und Ostsee
9. Gehwegverbindung zwischen Rögen und Pfingstbeekkoppel
10. Gehwegverbindungen zwischen Voßberg und Rögen
11. Gehwegverbindung von Am Fahrenkrog bis Strandpromenade
12. Gehwegverbindung zwischen Pfingstbekkoppel und Gehwegverbindung von Am Fahrenkrog bis Strandpromenade